

Anlage III

Der Kreis betreibt nach Maßgabe des § 9 auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Mechernich Annahmestellen für folgende verwertbare Abfallstoffe:

Bezeichnung	Satzungsgrundlage/Kriterien
zur Kompostierung geeignete Abfälle:	§ 9 Abs. 2 a und b)
Altpapier:	§ 9 Abs. 2 c) Die Annahme erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen haushaltsüblicher Kleinmengen
Altglas:	§ 9 Abs. 2 d) Die Annahme erfolgt nur im Rahmen haushaltsüblicher Kleinmengen
Flachglas	§ 9 Abs. 2 d)
Altmetall:	§ 9 Abs. 2 e) Die Annahme erfolgt nur im Rahmen haushaltsüblicher Kleinmengen
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (17 01 07)	§ 9 Abs. 2 f)
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen die unter 17 08 01 fallen (17 08 02)	§ 9 Abs. 2 f) Ausgenommen Regipsplatten, Fermacellplatten
Altreifen:	§ 9 Abs. 2 g)
Verpackungen:	§ 9 Abs. 2 h) Die Annahme erfolgt nur im Rahmen haushaltsüblicher Kleinmengen
Bodenaushub (nur aus geogenen Belastungs- zonen, aber ohne schädliche Inhaltsstoffe):	§ 9 Abs. 2 i) Anlieferungen ab 500 Tonnen pro Baumaßnahme sind mindestens 2 Wochen vor der ersten Anlieferung anzu- zeigen
Altholz	§ 9 Abs. 2j)